

Bericht des Generalprokurators des Kantons Bern über den Zustand der Strafrechtspflege

Autor(en): **Langhans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1918)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht

des

Generalprokurators des Kantons Bern

über den

Zustand der Strafrechtspflege

im Jahre 1918.

Das Jahr 1918 ist auf strafrechtlichem Gebiet gekennzeichnet durch ein neuerliches Anwachsen der

Kriegsverordnungen

in Bund und Kanton. Die weitere Dauer des Krieges machte sich auf allen Gebieten immer fühlbarer. Verschärfte Rationierung, Ausbau der Kontrolle der Inlandproduktion und des Innenhandels machten eine gewaltige Vermehrung der Vorschriften nötig. Trotz der wenig erfreulichen Erfahrungen der früheren Kriegsjahre wurde aus Mangel an andern Auskunftsmitteln zur Durchführung der getroffenen Anordnungen neuerdings nachhaltig Gebrauch von polizeilichen Strafdrohungen gemacht.

Die Übelstände haben sich aber eher vermehrt. Während bis zum Jahre 1918 die Ernährung des Landes ziemlich reichlich und relativ mässig im Preise war, stiegen im Laufe dieses Jahres die Preise in ganz ungeheurer Weise, und gleichzeitig wurden die Rationen schmaler. Angesichts der unsichern Kriegsdauer und des fortwährenden Rückganges der Zufuhrmöglichkeiten war es nachgerade verständlich, dass den einzelnen Bürger eine gewisse Notstandstimmung befahl, die sich über die formelle Vorschrift hinwegsetzte und, wenn es anders nicht ging, sich auf unerlaubtem Wege das dringlichste beschaffte.

Glücklicherweise hat das landwirtschaftlich ausgezeichnete Jahr für unsern Kanton eine Lage geschaffen, die es trotz der erwähnten Schwierigkeiten ermöglichte, die ergangenen Erlasse in der Hauptsache

ohne allzu grosse Einbusse an staatlicher Autorität durchzuführen. Immerhin zeigen gewisse Kriseerscheinungen, dass man für unsere Verhältnisse an der obern Grenze der Belastung angelangt ist.

Entsprechend der Zunahme der Kriegsverordnungen war im Jahre 1918 eine ganz wesentliche Vermehrung der Übertretungen dieser Vorschriften festzustellen. Die Einsetzung der eidgenössischen Strafkommission hat zwar wohl auf eidgenössischem Gebiet eine gewisse Vereinheitlichung und Verbesserung dieses Gebietes der Justiz zur Folge gehabt. Die Hauptschwierigkeit für die Durchführung und gerechte Wirksamkeit der ganzen kriegswirtschaftlichen Gesetzgebung, nämlich den Mangel einer wirksamen und straffen Aufsicht und Kontrolle vermochte diese Einrichtung nicht zu beheben. Im Gegenteil könnte in gewissem Gebiet der Schweiz von der Durchführung einzelner eidgenössischer Erlasse kaum mehr gesprochen werden.

Bei dem regen Verkehr in unserem Lande bleiben weiten Kreisen der Bevölkerung die Unterschiede in der Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht verborgen. Klagen über ungleiches Recht wurden daher, und sehr oft mit Grund, erhoben und bildeten für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Ursache wenig erfreulicher Konflikte.

Die Tätigkeit der Polizei und der Gerichte wurde auch im Jahre 1918 durch die in der regierungsrätlichen Verordnung vom 3. August 1917 geschaffene Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes beaufsichtigt; sie war aus den erwähnten Gründen eine wenig befriedigende.

Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwälte hatten im Jahre 1918 erheblich weniger Militärdienst als in den früheren Jahren der Mobilmachung, so dass aus diesem Grunde die gegenseitige Stellvertretung nicht so häufig verfügt zu werden brauchte, wie dies seit dem August 1914 bis Ende 1917 nötig geworden war. Doch war auch während des ganzen Jahres 1918 der Staatsanwalt des Mittellandes, Herr Raaflaub, von den Funktionen dieses Amtes dispensiert, da ihn sein Amt als Vorsteher der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes voll in Anspruch nahm. Er wurde abwechselnd durch den stellvertretenden Prokurator, die Bezirksprokuratoren und während zweier Monate durch den einen ausserordentlichen Prokurator, Herrn Dr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee, vertreten.

Durch Eingabe vom 8. November 1918 an die Erste Strafkammer wies der Unterzeichnete darauf hin, dass dieser Zustand, dass die Geschäfte eines Bezirksprokurators schon länger als ein Jahr ausschliesslich von Stellvertretern besorgt wurden, nicht ohne Schaden für den Gang der Justiz andauern könne. Er machte darauf aufmerksam, dass — zur gegenwärtigen Zeit wenigstens — innerhalb der Staatsanwaltschaft der II. Bezirk mehr als jeder andere mit Arbeit belastet ist, dass er mehr Kriminaluntersuchungen, mehr und längere Assisensessionen habe als die andern Bezirke, und dass ein erspriessliches Zusammenarbeiten zwischen der Staatsanwaltschaft, den Untersuchungsrichtern und den urteilenden Richtern nur zu erreichen sei, wenn ein Staatsanwalt während längerer Zeit sich ununterbrochen den Strafgeschäften seines Bezirkes widmen könne. Es ist ja verständlich, dass die stellvertretenden Bezirksprokuratoren ihre Aufmerksamkeit vor allem den Geschäften ihres regelmässigen Bezirkes schenken und sich nur in zweiter Linie den Geschäften desjenigen Bezirkes annehmen, in dem sie nebenbei und auf nur kurze Zeit zu wirken berufen sind. Der Unterzeichnete stellte daher bei der Ersten Strafkammer den Antrag, sie möge einen ausserordentlichen Prokurator für den II. Geschwornenbezirk ernennen für die ganze Zeitdauer, während deren Bezirksprokurator Raaflaub noch das Amt eines Vorstehers der Justiz- und Polizeiabteilung des kantonalen Lebensmittelamtes innehatte. Die Erste Strafkammer entsprach diesem Antrag und ernannte zum ausserordentlichen Prokurator Herrn Kammerreiber Berdez.

Über die

Bezirksgefängnisse

liefen während des ganzen Jahres 1918 mannigfache Klagen ein, insbesondere über völlig ungenügende Ernährung der Untersuchungs- und Strafgefangenen. Die Erhöhung der den Gefangenwärtern für den Unterhalt der Gefangenen gewährten Entschädigungen hatte mit den stets wachsenden Lebensmittelpreisen nicht Schritt gehalten. Ich verzichte aber, auf diese Klagen hier näher einzugehen, da sie schon im Grossen Rate in der Oktobersession zur Sprache gebracht worden sind, und weil seither diese Entschädigungen beträchtlich erhöht worden sind. Die Zeit wird lehren, ob diese Erhöhung ausreichend war.

Da auch mehrfach Jugendliche unter diesen Zuständen gelitten hatten und bedenklich unterernährt in die Anstalt Trachselwald eingeliefert worden waren, habe ich durch ein Kreisschreiben vom 12. März 1918 die Bezirksprokuratoren ersucht, die Untersuchungsrichter ihres Bezirkes anzuweisen, Jugendliche nach abgeschlossener Untersuchung, wenn sich die Beurteilung noch hinauszieht, wie das vorkommen kann, wenn z. B. Assisensessionen noch nicht in Aussicht stehen, nach Einholung einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion in die Anstalt Trachselwald verbringen zu lassen. Dies ist seither auch öfters zum Nutzen der Betroffenen geschehen.

Es wäre wünschenswert, dass künftig in gleicher Weise auch mit volljährigen Untersuchungsgefangenen verfahren würde, und diese, natürlich ihre Zustimmung vorausgesetzt, nach abgeschlossener Untersuchung und wenn die Hauptverhandlung noch nicht in naher Aussicht steht, nach Witzwil oder Thorberg verbracht würden. Dieses ist ja für erstinstanzlich Verurteilte, die die Appellation erklärt haben in Art. 517, Abs. 2 StV, schon vorgesehen, und tatsächlich machen Verurteilte von dieser Möglichkeit auch öfters Gebrauch. Es wäre, wenn diese Bestimmung in analoger Weise auf Untersuchungsgefangene angewendet würde, nur noch festzusetzen, dass auch ihnen die in der Strafanstalt vor der Hauptverhandlung zugebrachte Zeit an der ausgesprochenen Strafe abgezogen würde. Zweifellos ist es sowohl volkswirtschaftlich unsinnig, wie auch für die Untersuchungsgefangenen gesundheitlich und psychisch nachteilig, wenn sie nach abgeschlossener Untersuchung monatelang beschäftigungslos auf eine Verhandlung vor Assisen warten müssen.

Ich bin genötigt, wie im letzten so auch in diesem Bericht auf die üblen Zustände im **Bezirksgefängnis von Bern** zu sprechen zu kommen. Sie sind auch bei der Beratung des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1917 im Grossen Rate gerügt worden. Seither sind 10 Zellen renoviert, 30 Decken, 30 Spreuersäcke und 30 Nachtstühle neu angeschafft worden. Im übrigen ist alles im alten geblieben. Douchen und Warmbäder-Einrichtungen fehlen immer noch, und so quält denn auch das Ungeziefer immer noch die meisten Untersuchungsgefangenen. Elektrisches Licht ist nicht vorhanden und auch die so sehr erwünschten Krankenzimmer fehlen noch. Die Spitalverwaltungen, bei denen die Untersuchungsrichter, oft nach vielen Mühen, ihre kranken Untersuchungsgefangenen untergebracht haben, haben es auch im letzten Jahre abgelehnt, diese Kranken besonders zu überwachen. Die in Spitälern weilenden Untersuchungsgefangenen haben infolgedessen selbstverständlich die ihnen gebotene Gelegenheit zur Flucht und zum Verkehr mit der Aussenwelt reichlich benützt. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die zuständigen Direktionen mit denjenigen Bezirksbeamten von Bern, die als Aufsichtspersonen diese Zustände seit Jahren kennen, einmal deren Eingabe vom Frühjahr 1916 besprechen würden.

Auch das **Untersuchungsgefängnis von Biel** sollte von der Aussenwelt abgeschlossen werden. Zurzeit ist der Zugang zu ihm für jedermann frei. Es ist daher ein leichtes, nachts, aber auch tags mit den Gefangenen zu verkehren. Ein mehrfach vorbestrafter Verbrecher

hat Anfang letzten Jahres diese Gelegenheit weidlich ausgenützt. Er verkehrte mündlich und schriftlich mit seinen Kumpanen, stiftete sie zu falschen Aussagen an und suchte so den Untersuchungsrichter während Wochen irrezuführen. Schliesslich wurde allerdings dieser ganze Verkehr aufgedeckt, und der Betreffende von den Assisen neuerdings zu einigen Jahren Zuchthaus verurteilt.

Dieser den Untersuchungen höchst schädliche Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt könnte durch Errichtung eines eisernen Gitters leicht verunmöglicht werden.

Betreffend den **Strafvollzug** möchten wir auch dieses Jahr nicht unterlassen, auf die unerfreulichen Verhältnisse in der **Zwangserziehungsanstalt Trachselwald** aufmerksam zu machen. Sie haben sich einzig nach der Richtung gebessert, dass durch die Vergrösserung der Schreinerwerkstätte und Einführung von Maschinenbetrieb endlich einigermaßen Gelegenheit geboten worden ist, die Anfänge eines Handwerkes zu erlernen. Im übrigen sind die allbekannten, schon so oft gerügten Übelstände geblieben. Sie sind in der bisherigen Anstalt überhaupt nicht zu heben.

Zu den bisherigen Misständen, die seit Jahrzehnten zu Klagen Anlass gegeben haben, kommt noch ein neuer. Die Anstalt erweist sich je länger je mehr als zu klein. Mehr als 50 Zöglinge sollten in ihr überhaupt nicht aufgenommen werden. Die Zahl der Jugendlichen, die dort hätten aufgenommen werden sollen, war aber im Laufe des letzten Jahres oft er-

heblich grösser. Dem ist nur durch einen Neubau auf einem Gebiet, wo Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind, abzuhelpfen.

Ein Lichtblick hat sich in dieser Hinsicht aufgetan, als sich der Regierungsrat im verflossenen Jahr grundsätzlich dafür ausgesprochen hat, die Anstalt auf den Tessenberg zu verlegen. Die 300 Hektaren, die der Staat dort erworben hat, sind allerdings einstweilen unkultiviertes Moosland. Doch ist im Berichtsjahr ein gross angelegtes Drainageunternehmen begonnen worden, an dem sich auch die Strafanstalt Witzwil betätigt hat. Gestützt auf die Erfahrungen, die diese Anstalt dort gesammelt hat und im laufenden Jahre noch machen wird, wird es nun eher möglich sein, sich ein Bild über die Grundlagen zu machen, die einer auf dem Tessenberg zu errichtenden Anstalt für Jugendliche zu geben sind. Es ist zu hoffen, dass die Kommission, die die kantonale Polizeidirektion zum Studium dieser Frage eingesetzt hat, ihr noch dieses Jahr zuhanden des Regierungsrates Bericht und Antrag werde stellen können.

Es ist höchste Zeit, dass bei der zunehmenden Kriminalität der Jugend der Kanton Bern endlich eine Anstalt schaffe, in die man das Zutrauen haben kann, dass sie für die Erziehung der gefährdeten oder verbrecherischen Jugend etwas Erspriessliches leiste.

Bern, im April 1919.

Der Generalprokurator:

Langhans.

